

Marktsatzung der Gemeinde Emmerthal

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (2. Euro-Einführungsgesetz) vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385), hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am **26.06.2000** folgende Satzung beschlossen:

Der nachstehende Satzungstext beinhaltet auch die 1. Änderungssatzung vom 25. Juni 2001, in Kraft seit 01.01.2002.

§ 1 Rechtsstellung des Marktes

Die Gemeinde Emmerthal betreibt einen Wochenmarkt im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markthoheit, Festsetzung des Marktes

- (1) Veranstaltungstage, Öffnungszeiten und Platz des Marktes ergeben sich jeweils aus dem Festsetzungsbescheid der Gemeinde Emmerthal (nachstehend "Gemeinde" genannt).
- (2) In dringenden Fällen kann die Gemeinde vorübergehend andere Festsetzungen treffen.
- (3) Der Gemeingebrauch an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, wird während der Marktzeit einschl. der Auf- und Abbauphase soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Marktbesucher der Zuweisung eines Standplatzes durch die Gemeinde. Marktbesucher im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die für die Veranstaltung zugelassene Waren und Leistungen auf dem Markt anbieten wollen.
- (2) Die Anträge auf Zuweisung von Standplätzen müssen Angaben über den Geschäftszweig des Antragstellers und über die Abmessungen des gewünschten Standplatzes enthalten.
- (3) Die Zuweisung wird grundsätzlich für den Markttag oder für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.

- (4) Die Standplätze werden den Marktbesckern von einem Beauftragten der Gemeinde zugewiesen. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (5) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unmittelbar vor Beginn des Marktes. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (6) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann der Beauftragte der Gemeinde den Platz anderweitig vergeben. Der ursprünglich Berechtigte kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde. Bei Verstößen ist dieser berechtigt, erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Marktbesckers räumen zu lassen und sofort anderweitig über den Platz zu verfügen.

§ 4

Rücknahme und Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) eine fehlerhafte Zuweisung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Marktbesckers zurückzuführen ist,
 - b) nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Zuweisung fortgefallen sind,
 - c) der Marktbesckler Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - e) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - f) der Marktbesckler oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - g) der Marktbesckler die Marktgebühr nicht zahlt,
 - h) der Marktbesckler mit Jahresvertrag seinen Standplatz länger als 2 Wochen ohne Angaben von Gründen nicht benutzt hat,
 - i) der Marktbesckler die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerblichen Bestimmungen nicht beachtet,
 - j) der Marktbesckler die gem. § 70a der Gewerbeordnung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

- (2) Nach Rücknahme oder Widerruf seiner Zuweisung hat der Marktbeschricker seinen Platz unverzüglich zu räumen. Anderenfalls kann der Beauftragte der Gemeinde den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 5 **Auf- und Abbau der Stände**

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Standplätze sollen 15 Minuten vor Marktbeginn bezogen sein.
- (2) Die Standplätze sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, jedoch spätestens bis zu einer Stunde nach Marktende zu räumen.
- (3) Während der Marktzeiten ist ein eigenmächtiges Auf- und Abbauen der Stände nicht gestattet. Mit dem Abbau darf 30 Minuten vor Marktende begonnen werden.
- (4) Bei den Marktveranstaltungen sind die von der Gemeinde festgelegten Zufahrten zu benutzen.
- (5) Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Markt nicht abgestellt werden; das gilt nicht für speziell ausgebaute Verkaufsfahrzeuge bzw. für Fahrzeuge, aus denen verkauft werden soll.
- (6) Während der Öffnungszeiten des Marktes sind die für die Besucher bestimmten Verkaufsflächen sowie die Zufahrten von Fahrzeugen freizuhalten.
- (7) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind. (Pflasterung darf nicht beschädigt werden.)
- (8) Der Beauftragte der Gemeinde kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch begründet wird.
- (9) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 6 **Verkauf**

- (1) Die Marktbeschricker haben an ihrem Standplatz gem. § 70b der Gewerbeordnung ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (2) Vor Beginn und nach Ende der Marktzeit dürfen von den Marktbeschrickern im Marktbereich keine Geschäfte getätigt werden. Während der Marktzeit müssen alle Geschäfte (Marktstände) geöffnet sein.
- (3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über Preisangaben mit Preisen ausgezeichnet sein.

- (4) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.
- (5) Störendes Anpreisen ist auf dem Markt untersagt.
- (6) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nicht außerhalb der Standplätze abgestellt werden.
- (7) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mind. 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über die Hygienebehandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu beachten.

§ 7

Zugelassene Waren und Leistungen

Außer den nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten dürfen zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher folgende Waren angeboten werden:

- a) Tabakwaren
- b) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
- c) irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellan)
- d) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiel, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
- e) Reinigungs- und Putzmittel
- f) Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
- g) Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher)
- h) Kleingartenbedarf, Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe
- i) Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) u. b) Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
- j) Kleinspielwaren
- k) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsmittel
- l) Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und -zierdecken, Wachstuchdecken).

§ 8

Sauberkeit

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt.
- (2) Die Marktbeschicker sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass von ihren Ständen kein Papier wegwehen kann.
- (3) Abfälle dürfen auf den Markt nicht mitgebracht werden. Während des Marktgeschehens anfallende Abfälle sind in geeignete Behälter so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Schluss der Verkaufszeit sind sie vom Marktbeschicker mitzunehmen.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Marktbeschicker, deren Mitarbeiter und die Marktbesucher haben auf dem Markt die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde, die dieser im Rahmen der Satzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den zuständigen Behörden jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zu gestatten. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Ausweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
- (3) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige sperrige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht mitgeführt werden. Hunde sind vom Marktgeschehen fernzuhalten.
- (4) Das Verteilen von Werbematerial und das Umhertragen von Reklameschildern für gewerbliche Zwecke ist auf dem Markt nicht gestattet.

§ 10

Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes sind keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit, der von den Marktbeschickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergl. übernommen.
- (3) Die Marktbeschicker haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Gemeinde haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (4) Die Marktbeschricker sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für den Marktstand abzuschließen und diese der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Zu widerhandlungen

- (1) Zu widerhandlungen gegen die im Absatz 2 aufgeführten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig §§ 3 bis 9 zu widerhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann befristet oder - in besonders schweren Fällen - auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden. Personen, die den Marktverkehr stören, können von dem Beauftragten der Gemeinde vom Markt verwiesen werden.

§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des von der Gemeinde veranstalteten Wochenmarktes werden Benutzungsgebühren (Marktgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (3) Die Gemeinde stellt bei Bedarf einen Stromanschluss zur Verfügung. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, andernfalls wird ein Pauschalbetrag auf der Grundlage der Jahresrechnung der Stromkosten erhoben.

§ 13 Höhe der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren betragen **je Markttag** für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge **1,50 €**. Die **Jahresgebühr** beträgt pro angefangenem lfdm Frontlänge **60,00 €**.
- (2) Als Frontlänge gilt bei Verkaufswagen die Gesamtlänge des Wagens, bei Verkaufsanhängern die Länge des Anhängers einschl. Anhängervorrichtung und Ausstellfenster.

§ 14 Gebührens chuldner

Gebührens chuldner ist derjenige, der den Markt benutzt oder benutzen lässt.

Wenn jemand den Markt durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamts chuldner.

§ 15

Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren sind jeweils bei Beginn des Marktes fällig. Sie werden von einem Mitarbeiter der Gemeinde eingezogen, der darüber eine Quittung erteilt. Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Bei Abschluss eines Jahresvertrages sind die Jahresbeträge ohne besondere Aufforderung in 2 Teilbeträgen und zwar zum 01. Januar und 01. Juli jeden Jahres im **Voraus** an die Gemeindekasse Emmerthal zu zahlen.
- (3) Nichtbenutzung oder teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Geleistete Vorauszahlungen verfallen zu Gunsten der Gemeinde. Vergibt die Gemeinde einen Tagesstand oder Raum an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Gemeinde von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

§ 16

Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch Bedienstete der Gemeinde von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 17

Art der Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Emmerthal, den 26. Juni 2000

Heißmeyer
Bürgermeister

Jarck
Gemeindedirektor